


Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>48. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 16. August 2021</p>	<p>Nummer 36</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
107	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg Hier: Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 35	283

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

107

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 35

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz in Salzgitter seit fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 35 liegt.
2. Ab Dienstag (17.08.2021) gelten damit die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021, für eine 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 (Stufe 1 des Corona-Stufenplanes 2.0 des Landes Niedersachsen (ab 31.05.2021), Stand 23.06.2021). Die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 gelten ab diesem Zeitpunkt daher nicht mehr.
3. Die Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter vom 12.08.2021 (Amtsblatt Seite 270 - 273) wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erklärung der Änderung der Schutzmaßnahmen (Ziffer 2. dieser Verfügung) ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 1 a Absatz 3 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021 (Nds. Corona-VO). Danach stellt die Stadt Salzgitter als kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem in ihrem Gebiet die Regelungen für einen Inzidenzwert von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 nicht mehr gelten, wenn die 7-Tage-Inzidenz

im Stadtgebiet an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt), wobei Sonn- und Feiertage die Zählung der Werktage nicht unterbrechen, unter dem Wert von 35 liegt.

Die 7-Tage-Inzidenz lag im Stadtgebiet von Salzgitter an diesen fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 35:

Dienstag,	10.08.2021:	31,6
Mittwoch,	11.08.2021:	26,8
Donnerstag,	12.08.2021:	20,1
Freitag,	13.08.2021:	25,9
Samstag,	14.08.2021:	18,2

Maßgeblich sind gemäß § 1 a Absatz 1 Nds. Corona-VO die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Inzidenzwerte.

Da die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet an fünf Werktagen hintereinander unter dem Wert von 35 liegt, gelten ab Dienstag (17.08.2021) als frühestmöglicher Zeitpunkt nach der öffentlichen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung die Regelungen der §§ 2 bis 17 Nds. Corona-VO für Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 nicht mehr. Stattdessen gelten ab diesem Zeitpunkt wieder die jeweiligen Regelungen für eine 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 (Stufe 1 des Corona-Stufenplanes 2.0 des Landes Niedersachsen).

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 15.08.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister